

Satzung über die Führung und Verwendung des Wappens der Verbandsgemeinde Westliche Börde (Wappennutzungssatzung)

Auf Grund der §§ 5, 8, 15 und 45 Abs. 2 Nr.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Westliche Börde in seiner Sitzung am 26.09.2024 folgende Wappennutzungssatzung beschlossen:

§ 1 Führung und Verwendung des Wappens der Verbandsgemeinde Westliche Börde

(1) Die Verbandsgemeinde Westliche Börde führt ein Verbandsgemeindewappen. Gemäß § 2 der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Westliche Börde zeigt das Wappen „In Silber eine schwarzgefugte rote Mauer mit neuen Zinnen in Spaltung mit einem blauen Wellenstab; Feld 1 und 4 eine rote Zuckerrübe, Feld 2 und 3 ein mit rotem Hammer schräggekrenzter roter Schlüssel“.

Die Darstellung ist der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen.

(2) Die Führung und die Verwendung des Verbandsgemeindewappens obliegt ausschließlich der Verbandsgemeinde Westliche Börde, soweit im Nachfolgenden nicht etwas anderes geregelt ist.

(3) Die unbefugte Verwendung des Verbandsgemeindewappens durch Dritte ist verboten. Unter dieses Verbot fallen auch Abbildungen oder Darstellungen des Wappens, die zu Verwechslungen mit dem Verbandsgemeindewappen führen können.

§ 2 Genehmigungspflicht Verwendung des Verbandsgemeindewappens durch Dritte

(1) Jede Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Verbandsgemeinde Westliche Börde. Die Genehmigung wird nur für heraldisch und künstlerisch einwandfreie Darstellungen erteilt und kann mit Auflagen, insbesondere über die Art und Form der Verwendung, versehen werden.

(2) Die Genehmigung ist schriftlich und mit bildlicher Darstellung des Wappens bei der Verbandsgemeinde Westliche Börde zu beantragen.

(3) Die Genehmigung wird befristet und widerruflich erteilt.

(4) Zuständig für die Genehmigung ist der Verbandsgemeindebürgermeister der Verbandsgemeinde Westliche Börde.

(5) Die Verwendung des Wappens darf erst nach Vorlage der Genehmigung erfolgen.

§ 3 Verwendung des Wappens

(1) Bei der Verwendung des Wappens durch Dritte muss jeder Anschein einer amtlichen Verwendung oder Verwechslungsmöglichkeit vermieden werden.

(2) Die Genehmigung soll Vereinen und Firmen nur erteilt werden, wenn sie ihren Sitz in der Verbandsgemeinde haben und Gewähr bieten, dass die Verwendung des Wappens das Ansehen der Verbandsgemeinde nicht gefährdet oder beschädigt.

(3) Gegenstände, auf denen das Wappen aufgetragen werden soll (z.B. Kunst- oder kunstgewerbliche Gegenstände, Druckwerke, Geschenk- oder Andenkengegenstände und sonstige gewerbliche Erzeugnisse) sind im Antrag näher zu bezeichnen. Ein Entwurf ist beizulegen. Auf Verlangen ist der Verbandsgemeinde ein Muster vorzulegen und gegebenenfalls als Belegexemplar kostenlos zu überlassen.

(4) Die Genehmigung wird für diese Zwecke bis zu einer Dauer von 5 Jahren erteilt, soweit nicht die Art der Verwendung eine längere Dauer erfordert. Erfolgt kein Widerruf, verlängert sich die Genehmigung automatisch fortlaufend um ein weiteres Jahr.

(5) Die Verwendung zu politischen Zwecken, insbesondere durch politische Parteien, ist ausgeschlossen.

§ 4 Gebühr

(1) Für die Genehmigung oder Versagung der Verwendung des Wappens wird eine Gebühr gemäß der Verwaltungskostensatzung der Verbandsgemeinde Westliche Börde vom 18.11.2010 erhoben.

(2) Die Genehmigung der Verwendung des Wappens für die Traditions- und Heimatpflege ohne gewerbliche oder kommerzielle Verwendung (z.B. Verwendung in Chronik, Aufdruck auf Veranstaltungsflyer, u.ä.) ergeht kostenfrei.

§ 5 Widerruf der Genehmigung

(1) Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden, insbesondere wenn:

- a) kein gemeindeliches Interesse mehr vorliegt;
- b) die durch die Genehmigung erteilte Befugnis überschritten oder die erteilten Auflagen nicht erfüllt werden;
- c) die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen oder
- d) die Gebühr nicht entrichtet ist.

(2) Bei Widerruf ist die Verwendung des Wappens unverzüglich zu unterlassen.

Eine Gebührenerstattung oder ein Entschädigungsanspruch ist im Falle des Widerrufs der Genehmigung ausgeschlossen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 5 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 3 das Verbandsgemeindewappen unbefugt verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.000 Euro geahndet werden.

§ 7 Übergangsregelung

Soweit Dritte das Verbandsgemeindewappen bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung nutzen, haben diese die Nutzung bis spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Satzung zu unterlassen.

§ 8 Anwendungsbereich

Diese Satzung findet auf jegliche Verwendung des Wappens der Verbandsgemeinde Westliche Börde in jedweder Form Anwendung, somit auch auf die digitale Verwendung im Internet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Gröningen, den 26.09.2024

Fabian Stankewitz
Verbandsgemeindebürgermeister